

Sparmassnahmen in der sozialen Fürsorge in den USA

Autor(en): **Adam, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **61 (1969)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-354367>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Registrierung zu den Bundeswahlen unter gewissen Voraussetzungen von den einzelstaatlichen auf die Bundesbehörden übertragen hat, war eine Folge der Mordtaten, die auf dem Marsch nach Selma im Staat Alabama das Gewissen der Öffentlichkeit aufgerüttelt haben. Auch bei dem Marsch auf Washington wird sich der Kongreß zu manchen Zugeständnissen bereit finden; daß er bei der gegenwärtigen Lage der Bundesfinanzen, bei der beängstigenden Passivität der Zahlungsbilanz, bei der zunehmenden Inflation die Hauptforderung, die negative Einkommenssteuer, bewilligen wird, ist nicht anzunehmen.

Dr. Robert Adam, Washington

Sparmaßnahmen in der sozialen Fürsorge in den USA

Bei Vorlage des Haushaltplans für das Rechnungsjahr 1968 (1. Juli 1967 bis 30. Juni 1968) im Januar 1967 war die Ausweitung des Krieges in Vietnam noch nicht vorauszusehen. Die im Laufe des Jahres 1967 in unerwartetem Ausmaß steigenden Kriegskosten werden das Defizit im Bundeshaushalt bis zum Ende des Rechnungsjahres statt der vorgesehenen 8 Mia Dollar auf 20 Mia, nach pessimistischer Ansicht bis auf 28 Mia, anwachsen lassen. Der Kongreß, der bisher der Devise des Präsidenten *Johnson* «Butter und Kanonen» willig gefolgt war, wurde angesichts dieser Entwicklung in der Ausgabebewilligung zurückhaltender. Als Präsident *Johnson* sich im August 1967, nach vielfacher Meinung viel zu spät, entschloß, dem Kongreß eine Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftsteuer um 10 Prozent vorzuschlagen, brach der bisher latente Konflikt offen aus; der Kongreß weigerte sich, der Steuererhebung zuzustimmen, solange nicht für jeden neu hereinkommenden Steuerdollar ein Dollar eingespart wird. Der Haushalt wird in USA nicht im ganzen, sondern in Etappen bewilligt. Bis zur Jahreswende hat der Kongreß statt der vorgeschlagenen 163,3 Mia 157,4 Mia bewilligt. Die Ausgaben für die nationale Verteidigung wurden um 2,5 Mia Dollar, die nicht-militärischen um 3,4 Mia gekürzt. Bei der Hilfe an die Entwicklungsländer blieb der Kongreß fast um eine Milliarde unter dem Vorschlag des Präsidenten und hat mit 2,295 Mia den niedrigsten Betrag seit der Errichtung dieser Hilfe vor 20 Jahren festgesetzt.

Auch in der *sozialen Fürsorge* wurden weitgehende Einschränkungen beschlossen, vor allem auf zwei Gebieten, in denen sich erhebliche Mißstände eingeschlichen haben.

1. Die Hilfe für Kinder, die von ihrem Ernährer verlassen sind

Als im Jahre 1935 mit dem *Social Security Act* als erstem Sozialversicherungsgesetz die Alters- und Hinterbliebenenversicherung ein-

geführt wurde, brachte die gleichzeitig beschlossene *Public Assistance* eine gehobene Fürsorge für vier Gruppen, die die Anwartschaft auf die genannte Versicherung nicht erfüllen: für alte Personen über 65 Jahren, für Invalide, für Blinde und für Kinder bis zu 18 Jahren, die von ihrem Ernährer verlassen sind (aid to dependent children).

Die Gliedstaaten, die sich diesem Programm anschließen, erhalten vom Bund einen erheblichen Teil der Kosten ersetzt, der im Durchschnitt 57 Prozent der Ausgaben deckt, für Staaten, deren Einkommen pro Kopf der Bevölkerung unter dem Bundesdurchschnitt liegt, bis zu 67 Prozent steigt. Die Bedürftigkeit wird je nach der Gesetzgebung der Gliedstaaten in verschiedenen Maßstäben geprüft. Der Besitz eines bescheidenen Hauses und von Geldmitteln für Krankheit und Tod werden nicht in Rechnung gezogen. Ein gerichtlich verfolgbarer Anspruch auf die Leistungen besteht im Gegensatz zur Sozialversicherung nicht, wohl aber muß ein Verwaltungsverfahren mit Anhörung des Gesuchstellers gewährleistet sein.

Bei der Hilfe für die Kinder muß die Notlage auf den Tod, die Arbeitsunfähigkeit oder die dauernde Abwesenheit des Ernährers zurückzuführen sein; das Kind muß bei der Mutter oder nahen Verwandten wohnen.

Diese Hilfe hat zu erheblichen Mißständen geführt, da die Voraussetzungen für ihr Eintreten leicht zu erfüllen sind. Vielfach wird behauptet, die Hilfe habe die Auflösung des Familienverbands insbesondere unter der Negerbevölkerung erheblich gefördert. In den Slums (Elendsvierteln) der Großstädte stehen die Fürsorgebehörden vor der kaum lösbaren Aufgabe, die Angaben der Mütter nachzuprüfen. Wenn sie in der Wohnung Erhebungen anstellen, dabei den Vater möglicherweise unter dem Bett oder im Schrank entdecken, begeben sie sich in unruhigen Zeiten, etwa bei den Revolten im Watts-Viertel Los Angeles oder in Harlem in New York, in Lebensgefahr. Wenn sie polizeiliche Begleitung beanspruchen, entsteht die Frage, daß gegen die verfassungsrechtliche Unverletzbarkeit der Wohnung verstoßen wird. In dicht bewohnten Häusern hat man mit geringem Erfolg versucht, zuverlässig erscheinende Mitbewohner als eine Art Spione zu verwenden.

Die Zahl der Empfänger dieser Hilfe hat sich nach dem vom *Department of Commerce, Bureau of the Census*, zuletzt im August 1967 herausgegebenen *Statistical Abstract of the US* (Statistisches Jahrbuch) wie folgt gesteigert:

Jahr	Zahl der unterstützten Familien (in Tausend)	Zahl der unterstützten Kinder (in Tausend)	Kosten in Mio Dollar
1950	651	1661	556
1966	1127	3526	1924

Im Jahr 1967 ist eine weitere Erhöhung eingetreten. Die Stadt New York rechnet gegenwärtig mit einer Zunahme von 7000 Kindern im Monat, was weit über die Zunahmequote der städtischen Bevölkerung hinausgeht. Von den 750 000 Personen, die in New York Fürsorge erhalten, sind etwa zwei Drittel in dieser Kategorie. Die Hilfe ist im Vergleich zu den Leistungen der allgemeinen Wohlfahrt (general welfare) hoch und nähert sich den durchschnittlichen Leistungen der Sozialversicherung. In New York, das allerdings Sätze über dem Landesdurchschnitt hat, erhält eine Mutter mit zwei Kindern wöchentlich 63,80 Dollar.

Die Kosten allein der Bundeshilfe betragen:

im Jahre 1950	599 Mio Dollar
im Jahre 1966	zirka 1500 Mio Dollar

Der Kongreß hat sich nun zu einer Art Roßkur entschieden. Am 1. Januar 1968 müssen die Empfänger der «Aid for dependent children» statistisch erhoben werden. Der Bund bezahlt seinen Anteil für eine weitere Zunahme nur mehr so weit, als diese der Zunahme der städtischen Bevölkerung entspricht.

Weiterhin will man mit einem Aufwand, der bis zu 800 Mio Dollar geschätzt wird, Einrichtungen treffen, um den Empfängern der Hilfe Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Wer sich weigert, soll von der Hilfe ausgeschlossen werden. Mütter, die für Kleinkinder zu sorgen haben, sind ausgenommen, ebenso die Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Teile des Arbeitsverdienstes werden auf die Unterstützung nicht angerechnet.

Die Städte, die in Finanznöten sind, stehen jetzt vor der Wahl: entweder senken sie die Zahl der Empfänger der Hilfe, für die der Bund keinen Zuschuß mehr leistet, auf den Stand der Empfänger der allgemeinen Wohlfahrt, oder sie setzen die Unterstützung im allgemeinen herab, oder sie übernehmen den fehlenden Bundesanteil auf ihre Schultern.

Der Bund will mit diesen Maßnahmen in erster Linie die Verwaltung zu größerer Sorgfalt anhalten und die Städte veranlassen, sich um die Eingliederung dieser schwer zu vermittelnden Personen in den Arbeitsprozeß mehr zu kümmern. Die Erwartungen auf einen Erfolg werden nicht allzu hoch angesetzt. Mr. *Mills*, der Vorsitzende des höchst einflußreichen *Congress-Committee for Ways and Means*, in dem die Finanzgesetzgebung des Kongresses vorbereitet wird, ist schon zufrieden, wenn es gelingt, im ersten Jahr 100 000 bis 150 000 Empfänger der Hilfe auszuschalten.

Zwei Erfahrungen sind für den Sozialpolitiker von Interesse: es ist immer mit Risiko verbunden, wenn aus der Gruppe der Fürsorgeempfänger einzelne Gruppen vorgezogen werden, zumal wenn die Voraussetzungen für den Zugang zu der bevorzugten Gruppe so leicht

zu erfüllen sind wie hier. Ebenso ist es bedenklich, eine Sozialhilfe durch Behörden verwalten zu lassen, auf die der Spender der Hilfe keinen Einfluß hat. Wenn eine Stadt selbst nur ein Drittel der Hilfe für verlassene Kinder aufzuwenden hat, hat sie wenig Veranlassung, genau zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einreihung in die bevorzugte Gruppe erfüllt sind; denn beim Ausscheiden hat sie in der allgemeinen Wohlfahrt, in die der Empfänger überwechseln würde, allein die Gesamtkosten zu tragen.

2. Krankenhilfe (*medicaid*)

Die Krankenversicherung wurde von jeher in USA stiefmütterlich behandelt. Präsident *Johnson* gelang es nach einem Kampf, der sich mehrere Jahrzehnte hinzog, im Jahre 1963, wenigstens für die Personen über 65 Jahren eine sehr lückenhafte Krankenversicherung einzuführen, die durch eine Erhöhung der Beiträge zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung finanziert wird. Gedeckt sind nur die Kosten der Krankenhaus- und häuslichen Pflege zu einem erheblichen Teil, ein Teil der Kosten für ärztliche Betreuung nur dann, wenn der Versicherte monatlich einen Zuschuß von drei, ab 1. Januar 1968 von vier Dollar leistet. Die arbeitende und beitragszahlende Bevölkerung unter 65 Jahren selbst erhält im Krankheitsfalle keine Leistungen. Offenbar gab es keinen anderen Weg, beim Kongreß eine andere Art der Krankenversicherung durchzusetzen, die sozialpolitischen Auffassungen besser entsprochen hätte.

Um den bedürftigen Kreisen der arbeitenden Bevölkerung gewissermaßen einen Ersatz für die Nichteinbeziehung in die Krankenversicherung zu geben, wurde gleichzeitig mit der Krankenversicherung die Krankenhilfe (*medicaid* im Gegensatz zu *medicare* = Krankenversicherung) eingeführt. Der Bund beteiligt sich bis zur Hälfte der entstehenden Kosten, wenn ein Gliedstaat *medicaid* einführt. Sie ist in zwei Formen möglich:

- nur für die Empfänger von Wohlfahrtsunterstützungen, oder
- darüber hinaus auch für Bezüger eines Jahreseinkommens, dessen Höhe vom Gliedstaat festgesetzt wird.

Wie lückenhaft dieses System ist, ersieht man daraus, daß erst 25 der 50 Gliedstaaten bis zum Herbst 1967 beide Formen eingeführt hatten, 12 Staaten nur für Personen, die in Wohlfahrtsunterstützung stehen; 5 Staaten bereiteten damals die Einführung vor, während in 12 Staaten, die nicht nur dem sozialpolitisch zurückgebliebenen Südosten angehören, bisher nichts geschehen ist.

Den Gliedstaaten war in der Ausgestaltung weite Freiheit gelassen. Für eine Familie mit zwei Kindern haben beispielsweise angesetzt:

Staat	Obere Grenze des Einkommens in Dollar
New York	6000
Massachusetts	5424
Pennsylvanien	4000
Kalifornien	3804
Hawaii	3000
Oklahoma	2448

Die unterschiedlichen Kosten der Lebenshaltung rechtfertigen diese weiten Differenzen nur zu einem geringen Teil. So gilt Hawaii als der teuerste Bundesstaat. Große Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der Art der Hilfe. Im Staat New York werden neben den Arztkosten auch die durch zahnärztliche Hilfe, durch häusliche Krankenpflege entstehenden Kosten getragen, auch für Medikamente, Augengläser, Röntgenuntersuchungen usw. Unter der «flexible eligibility» (bewegliche Auswahl) werden besonders hohe Kosten, etwa Einsetzung einer künstlichen Niere, bis zu einem Jahreseinkommen von 12 000 Dollar von medicaid übernommen.

Bei Einführung der medicaid im Jahre 1963 hatte der Bund seine Hilfe mit einigen Hundert Millionen Dollar berechnet. Inzwischen ist sie im Jahre 1967 auf 1,4 Mia Dollar angewachsen.

Aber auch die Gliedstaaten, die ein relativ hohes Jahreseinkommen als obere Grenze festgesetzt haben, stöhnen unter den wachsenden, nicht vorausgesehenen Aufwendungen. Man stelle sich vor, daß jeder New Yorker mit einem Jahreseinkommen bis zu 6000 Dollar, in der Kaufkraft von etwa Fr. 16 000.– zu vergleichen, seine Arzt- und Apothekerrechnung der Stadt präsentieren kann! Auch hier hat sich die Erfahrung bestätigt, daß bei Subventionierung öffentlicher Ausgaben der Empfänger (Gliedstaat oder Gemeinde) geneigt ist, Großmut walten zu lassen, da er in jedem Falle weniger leistet, als wenn er die ganze Last allein zu tragen hätte.

Nun hat der Kongreß festgesetzt: die Hilfe des Bundes vermindert sich in der Weise, daß für sie als Höchstgrenze des Jahreseinkommens 150 Prozent des Höchstsatzes der aid to dependent children festgesetzt wird. Das sind gegenwärtig im Höchstfall 4500 Dollar. Der Satz vermindert sich nach sechs Monaten auf 140 Prozent, ab 1. Januar 1970 auf 133 $\frac{1}{3}$ Prozent. Wenn ein Gliedstaat diese Grenzen übersteigt, hat er den überschießenden Teil allein zu tragen.

Eine befriedigende Lösung ist erst von einer Ausdehnung der bundesstaatlichen Krankenversicherung auf weitere Personenkreise zu erwarten. Solange der Krieg andauert und die Bundesfinanzen nicht in bessere Ordnung kommen, ist daran nicht zu denken.

Dr. Robert Adam, Washington